

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbebehauptungen in der Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie in der Werbung hierfür

»EG-Dok. Nr. 6498/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG muß der Rat ein erweiterungsfähiges Verzeichnis von Werbebehauptungen aufstellen, deren Verwendung in jedem Fall zu untersagen oder einzuschränken ist.

¹⁾ ABl. EG Nr. L33 vom 8. Februar 1979, S. 1

Der Begriff der Werbebehauptung im Sinne der genannten Richtlinie muß definiert werden.

Bestimmte Werbebehauptungen sind zu untersagen, um den Verbraucher nicht irrezuführen.

Aus demselben Grunde können bestimmte andere Werbebehauptungen nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG obliegt es dem Gemeinschaftsgesetzgeber, die in jedem Fall zu untersagenden oder einzuschränkenden Werbebehauptungen festzulegen. Da das Verzeichnis dieser Werbebehauptungen gemäß dem genannten Absatz 2 erweiterungsfähig ist, bleibt es der Rechtsprechung überlassen, die Vereinbarkeit anderer als in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Werbebehauptungen mit Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 79/112/EWG zu beurteilen.

Solange jedoch der Gemeinschaftsgesetzgeber noch keine Entscheidung über solche Werbebehauptungen getroffen hat, die nur einzelne Lebensmittel und nicht Lebensmittel im allgemeinen betreffen, müssen hierzu einzelstaatliche Vorschriften erlassen werden können.

Für die spätere Überarbeitung dieser Verzeichnisse ist ein besonderes Verfahren festzulegen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Mai 1981—14—680 70—E—Re 134/81

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. September 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/515 Nr. 16.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des mit Beschluß 69/414/EWG des Rates²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Diese Richtlinie berührt nicht die sich aus der Richtlinie 79/112/EWG, insbesondere aus deren Artikel 7 ergebenden Verpflichtungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Aufstellung eines erweiterungsfähigen Verzeichnisses von Werbebehauptungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG, deren Verwendung in jedem Fall zu untersagen oder einzuschränken ist.
2. Werbebehauptung ist jegliche durch ein beliebiges Mittel übermittelte, der Verkaufsförderung eines Lebensmittels dienende Botschaft, einschließlich der Gruppenwerbung, mit Bezug auf die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 79/112/EWG genannten Eigenschaften oder Wirkungen.

Artikel 2

Untersagt sind:

1. Werbebehauptungen, die sich auf objektive und meßbare Merkmale beziehen, jedoch nicht bewiesen werden können,
2. Werbebehauptungen, die beinhalten, daß eine ausgewogene Ernährung mit Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs nicht sämtliche Nährstoffe in angemessenen Mengen liefern kann,
3. Werbebehauptungen, nach denen ein Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs sämtliche Nährstoffe in angemessener Menge liefert, soweit solche Werbebehauptungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen sind,
4. Werbebehauptungen über:
 - Empfehlungen der Ärzteschaft, verwandter Berufe oder der Apothekerschaft oder von Behörden oder Einrichtungen, die im Bereich der Ernährung oder des öffentlichen Gesundheitswesens tätig sind,
 - Zeugnisse oder Erklärungen betreffend die Beziehungen zwischen Ernährung und Gesundheit,
 soweit solche Werbebehauptungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen sind,
5. Werbebehauptungen mit Bezug auf
 - einen Vertreter der Ärzteschaft, verwandter Berufe oder der Apothekerschaft,

- ein medizinisches Instrument,
- einen menschlichen Körper oder ein menschliches Organ, auch in stilisierter Form, soweit hierdurch eine physiologische Funktion angedeutet werden soll,

soweit sie nicht der Unterstützung von Werbebehauptungen nach Nummer 4) dienen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassen sind,

6. Werbebehauptungen, die geeignet sind:

- Angst- oder Furchtgefühle zu erzeugen oder auszunutzen,
- Lebensmittel vergleichbarer oder anderer Art herabzusetzen,

7. Werbebehauptungen, die zu verstehen geben können, daß ein Lebensmittel seinen Nährwert durch Verwendung von Zutaten, die lediglich technologischen oder organoleptischen Zwecken dienen, erhalten hat.

Artikel 3

Die nachstehenden Werbebehauptungen sind lediglich unter den genannten Voraussetzungen zulässig:

1. Werbebehauptungen, die ein Merkmal von Überlegenheit oder Ausschließlichkeit zu verstehen geben und sich auf objektive und meßbare Merkmale beziehen:
 - sofern sie eine genaue Angabe über Art oder Grenzen der Überlegenheit oder der Ausschließlichkeit enthalten
 - oder
 - sofern sie den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen,
2. Werbebehauptungen über das Fehlen einer Zutat oder den geringen Gehalt an einer solchen:
 - sofern gleichzeitig die etwaigen anderen Zutaten, die die gleiche Funktion erfüllen, in Schriftzeichen derselben Größe angegeben werden,
3. Werbebehauptungen über die Abwesenheit eines Rückstandes eines bestimmten Schädlingsbekämpfungsmittels oder den geringen Gehalt an einem solchen:
 - sofern gleichzeitig die sonstigen etwa anwesenden Pflanzenschutzmittel in Schriftzeichen derselben Größe angegeben werden,
4. Werbebehauptungen mit Bezug auf natürliche Eigenschaften:
 - sofern sie Erzeugnisse betreffen,
 - a) die in der Natur vorkommen und die in dieser oder in gekühlter Form dargeboten werden,
 - b) die durch ausschließlich mechanische Verfahren aus Erzeugnissen im Sinne des Buchstaben a hergestellt und allenfalls gekühlt sind,
 und die keine anderen als die in der Natur vorkommenden chemischen Stoffe enthalten
 - oder
 - sofern sie Bestandteil kulinarischer Bezeichnungen

²⁾ ABl. EG Nr. L 291 vom 19. November 1969, S. 9

sind
oder
sofern sie den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

5. Werbebehauptungen mit Bezug auf biologische oder organische Eigenschaften:

sofern sie Verfahren beschreiben, bei denen keine synthetischen Stoffe verwendet und Umweltverschmutzungen vermieden werden,

und

sofern sichergestellt ist, daß das Lebensmittel die Haupteigenschaften der mit diesem Verfahren hergestellten Erzeugnisse besitzt,

6. Werbebehauptungen mit Bezug auf die Neuheit:
sofern

a) seit dem ersten Inverkehrbringen des Lebensmittels durch den Hersteller oder Verkäufer nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind und

b) die Eigenschaft, auf der die Neuheit beruht, deutlich gekennzeichnet ist, gegebenenfalls in der Verkaufsbezeichnung,

7. Werbebehauptungen mit Bezug auf den Nährwert:
sofern hiermit eine Nährwertkennzeichnung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften verbunden ist,

8. Werbebehauptungen über Auszeichnungen oder Belohnungen:

sofern das in den Verkehr gebrachte Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzt wie dasjenige, das die Auszeichnungen oder Belohnungen erhalten hat.

9. Werbebehauptungen mit Bezug auf eine religiöse oder rituelle Zubereitung:

sofern das Lebensmittel den Vorschriften der zuständigen religiösen oder rituellen Stellen entspricht.

Artikel 4

Die Gemeinschaftsvorschriften, die nur für einzelne Lebensmittel und nicht für Lebensmittel im allgemeinen gelten, können weitere Werbebehauptungen vorsehen, deren Verwendung zu untersagen oder einzuschränken ist.

Fehlen solche Vorschriften, so können die Mitgliedstaaten derartige Werbebehauptungen gemäß dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie 79/112/EWG vorsehen.

Artikel 5

Die an Artikel 2 und 3 vorzunehmenden Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 79/112/EWG erlassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1984 nachzukommen, und setzen hiervon die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Der vorliegende Vorschlag führt Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ¹⁾ näher aus. Er bezweckt:

1. den Begriff der Werbebehauptung zu definieren (Artikel 1),
2. ein erweiterungsfähiges Verzeichnis der zu untersagenden Werbebehauptungen aufzustellen (Artikel 2),
3. ein erweiterungsfähiges Verzeichnis der einzuschränkenden Werbebehauptungen aufzustellen (Artikel 3),

¹⁾ ABl. EG Nr. L33 vom 8. Februar 1979, S. 1

4. das Verfahren für die spätere Überarbeitung dieser Verzeichnisse zu bestimmen (Artikel 4 und 5).

2. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags hat die Kommission den Rat der nationalen Sachverständigen und des Beratenden Lebensmittelausschusses, in dem die Berufsverbände und Verbraucher vertreten sind, eingeholt.

3. Der Vorschlag beruht auf Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 79/112/EWG, wonach der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages ein erweiterungsfähiges Verzeichnis von Werbebehauptungen aufstellt, deren Verwendung in jedem Fall zu untersagen oder einzuschränken ist. Das Europäische Parlament sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind deshalb um Stellungnahmen zu ersuchen.